Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IFSG)

# Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen, Der Landrat

## Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

### Anordnung

1. **Alle Personen haben ab sofort jedoch bis zum 20.11.2020 auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden der Integrierten Gesamtschule Grünthal der Hansestadt Stralsund während ihres gesamten Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

2. Ausgenommen von dieser Anordnung sind
   a. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung ist der Schulleitung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

   b. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme.

   c. Personen, die sich allein in einem Raum befinden.

3. Sollte eine Person der unter Punkt 1 genannten Anordnung vorsätzlich nicht nachkommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen.

4. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

### Begründung

Die Ihnen gegenüber getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28 IfSG i.V.m. § 13 Corona-LVO. Gemäß § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung

LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S.1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; **sie kann insbesondere Personen verpflichten**, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder **bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten**. Gemäß § 13 Corona LVO vom 31. Oktober 2020 sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr.3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 30. Oktober 2020, www.bit.ly/2UGSnkB; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten (VG Greifswald, Beschluss vom 29.4.20. 4 B 447/20 HGW).

In der Integrierten Gesamtschule Grünthal der Hansestadt Stralsund wurden ausweislich der vorliegenden Testergebnisse 14 mit SARS-CoV-2 infizierte Personen festgestellt. Mit Allgemeinverfügung vom 6. November 2020 wurde für die Schüler der Klassen 6a und 6b sowie Lehrkräfte und Beschäftigte, die vom Gesundheitsamt über Ihren Status als Kontaktpersonen informiert wurden, die häusliche Isolation angeordnet.

Am 10. November 2020 wurde bei einem weiteren Schüler der Integrativen Gesamtschule Grünthal eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Aufgrund der Kontaktnachverfolgung ist davon auszugehen, dass sich der betroffene Schüler in Zusammenhang mit dem Schulbesuch angesteckt hat. Trotz eingeleiteter Maßnahmen entsprechend des Sicherheits- und Hygienekonzeptes der Integrierten Gesamtschule Grünthal ist es zu einer weitere Ausbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gekommen. Alle Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigten der Integrierten Gesamtschule Grünthal sind somit ansteckungsverdächtig. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und den häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Da bei lebensnaher Betrachtung des Schulbetriebes der Integrierten Gesamtschule Grünthal selbst unter Einhaltung der Regelungen des Sicherheits- und Hygienekonzeptes nicht verhindert konnte, dass die Personen, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, den Erreger weitergegeben haben, stellt die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen, die sich ab sofort jedoch bis zum 20.11.2020 auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden der Integrierten Gesamtschule Grünthal der Hansestadt Stralsund aufhalten ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Durch die Mund-Nasen-Bedeckung kann die Verbreitung der Bio-Aerosole in die Raumluft und damit die Ansteckungsgefahr verringert werden. Wenn die überwiegende Anzahl von Personen, die sich an der Integrierten Gesamtschule Grünthal aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, werden auch die vereinzelt auftretenden Personen geschützt, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Ein für die Betroffenen weniger einschneidendes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Als alternative Maßnahme, die jedoch für alle Betroffenen wesentlich belastender wäre, käme nur die Absonderung aller Betroffenen in Betracht. Die Dauer der Anordnung des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 14 Tage. Da die mit dem Coronavirus nachweislich infizierten Personen und die ermittelten Kontaktpersonen spätestens seit dem 6. November 2020 in häuslicher Isolation abgesondert wurden, ist dies der letzte Zeitpunkt einer möglichen Ansteckung.

Die sich aus der Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem übergeordneten Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde einen Ermessensspielraum ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können nur durch die angeordneten Maßnahmen verhindert und rechtmäßige Zustände nicht anders hergestellt werden.

Rechtsgrundlage für die sofortige und für einen Kalendertag andauernde Verweisung vom Schulgelände durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Anordnung unter Punkt 1 dieser Allgemeinverfügung ist die unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und fachaufsichtliche und dienstrechtliche Weisung des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 15. September 2020 eingeräumte Befugnis. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Rahmen des Hausrechts.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Im Auftrag

Jörg Heusler
Fachdienstleiter Gesundheitsamt